

Gebührenverzeichnis Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
1	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mind. Euro 10,00
	Wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	Euro 10,00 bis Euro 5.000,00
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	Euro 10,00 bis Euro 300,00
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	Euro 10,00 bis Euro 100,00
	Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	
5	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen:	Euro 10,00 bis Euro 5.000,00
6	Beglaubigung, Bestätigungen Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	
6.1	Amtliche Beglaubigung inklusive Kopie	Euro 10,00
6.2	Amtliche Beglaubigung exklusive Kopie	Euro 15,00
6.3	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften	Euro 15,00
7	Bescheinigungen	
7.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist):	Euro 10,00 bis Euro 250,00
7.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und	

	Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
8	Bestattungsrecht	
8.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz):	Euro 10,00 bis Euro 50,00
8.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung):	Euro 10,00 bis 40,00 €
9	Feiertagsrecht	
9.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	Euro 20,00 bis Euro 200,00
9.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
9.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind	Euro 50,00 bis Euro 500,00 €
9.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	Euro 100,00 bis Euro 1000,00
10	Fischereischein	
10.1	Fischereischein – 1 Jahr Fischereischein – 5 Jahre Fischereischein – 10 Jahre	Euro 34,00 Euro 70,00 Euro 120,00
10.2	Fischereischein ohne Prüfung	Euro 29,00
10.3	Fischereischein – Jugend	Euro 10,00
10.4	Fischereischein – Verlängerung Verlängerung 1 Jahr Verlängerung 5 Jahre Verlängerung 10 Jahre	Euro 12,00 Euro 22,00 Euro 50,00 Euro 95,00
11	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	Bei Sachen bis zu 500,00 € Wert:	2 % des Werts, mindestens jedoch Euro 20,00
11.2	Bei Sachen über 500,00 € Wert:	Euro 20,00 plus 1% des Mehrwertes
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	Euro 10,00 bis Euro 1.000,00

13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5%, mindestens jedoch Euro 40,00 je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme
14	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	Euro 75,00 ab 18 Jahre Euro 25,00 bis 18 Jahre
15	Melderecht	
15.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
15.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG):	Euro 10,00
15.1.2	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG):	Euro 15,00
15.1.3	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG):	Euro 10,00
15.1.4	Gruppenauskunft nach 15.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	Euro 20,00 bis Euro 5.000,00
15.2	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
15.2.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung:	Euro 10,00
15.2.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung:	Euro 10,00
15.3	Datenübermittlung	
15.3.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentlichen Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	Euro 10,00
15.3.2	Datenübermittlung, nach Nr. 15.4.2, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	Euro 20,00 bis Euro 5.000,00
15.4	Auskunftssperren	
15.4.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	Euro 30,00
15.4.2	Verlängerung wegen Fristablauf	Euro 20,00
15.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde:	Euro 10,00 bis Euro

		1.000,00
15.6	Gebührenfrei sind insbesondere:	
15.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
15.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 BMG)	
15.6.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12,13 BMG)	
15.6.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	
15.6.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
15.6.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	
15.6.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
15.6.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	
15.6.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	
15.6.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	
16	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
16.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	Euro 10,00 bis Euro 500,00
16.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach 16.1, mindestens Euro 10,00
17	Sammlungswesen	
17.1	Erlaubnis nach § 2 Sammlungsgesetz	Euro 20,00 bis Euro 500,00
18	Schreibgebühren	
18.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern,	

	Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
18.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	Euro 10,00
18.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	Euro 20,00
18.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	Euro 20,00 pro angefangene Viertelstunde
18.2	Ablichtungen (Fotokopien) je 10 Seiten	Euro 10,00
18.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand	Euro 10,00
19	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	Euro 20,00 bis Euro 500,00
20	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens Euro 10,00
21	Archivwesen	
21.1	Aktenvorlage	Euro 10,00 bis Euro 200,00
21.2	mündliche und schriftliche Auskunft und Beratung	Euro 10,00 bis Euro 5.000,00
21.3	Anfertigung von Abschriften je angefangener DIN A 4 Seite	Euro 20,00
21.4	Anfertigung von Kopien je 10 Seiten	Euro 10,00
21.5	Fertigung von Reproduktionen (fotografische Arbeiten), Vergrößerung. Die Gebühr wird nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird	Euro 20,00 je angefangene Viertelstunde
22	Standesamt	
22.1	Stammbuch	Euro 25,00 bis Euro 50,00
22.2	Reservierungsstornierung	Euro 65,00
23	Ausstellen von Negativzeugnissen	0,01 % des Grundstückskaufpreises, mindestens jedoch Euro 50,00

24	Bauordnungsrecht	
24.1	Bestätigung des Zeitpunktes der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren	0,5 v. T. der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens Euro 100,00
24.2	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren	Euro 25,00 je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens Euro 75,00
24.3	Auskunft über Baulasten: Einsichtnahme und Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis	Euro 15,00